

Wenn wir ein
kleines Licht
weitergeben,

strahlt immer
ein bisschen
Wärme zurück.



Bauausschuss- und Umweltausschuss-Sitzung

Am **Dienstag, 20.12.2022 um 19:30 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung statt.

Gremien: Bauausschuss- und Umweltausschuss

Ort/Raum: Rathaus Sitzungszimmer

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Bauvorhaben: Erweiterung eines Einfamilienwohnhaus zu einem Zweifamilien-

wohnhaus, Fl. Nr. 5290 und 5393, Gemarkung Leidersbach, Hauptstraße 7

2. Betreff: Neubau eines Mehrfamilien-Wohnhauses mit Lager- und Garagenflächen, Flur Nr.: 3658, Gemarkung Leidersbach, Hauptstraße 69
3. Betreff: Antrag auf Baugenehmigung bzw. Änderungsantrag zu einem beantragten / genehmigten Verfahren über die Erweiterung eines Boardinghauses, Fl. Nr.: 357,

Gemarkung Volkersbrunn, Volkersbrunner Straße 11

4. Neubau Kindertagesstätte Leidersbach, Fl. Nr. 1445, Gmkg Ebersbach, Altenburgstraße
5. Bekanntgabe der Bauanträge im Genehmigungsverfahren
6. Anfragen

Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fahren Sie mit dem Bus innerhalb von Leidersbach

Tageskarte Erwachsene 2,00 EUR
Tageskarte Kinder 1,00 EUR

Einzelkarte Erwachsene 1,00 EUR
Einzelkarte Kinder 0,50 EUR



Satzung der Gemeinde Leidersbach über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) vom 06.12.2022

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) erlässt die Gemeinde Leidersbach folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Friedhofszweck und Verwaltung

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Leidersbach als eine öffentliche Einrichtung vier Friedhöfe mit Leichenhäusern in den Ortsteilen Ebersbach, Leidersbach, Roßbach und Volkersbrunn.
- (2) Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Leidersbach (Friedhofsverwaltung).

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Leidersbach ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besondere

ren Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungswesens.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaften als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde Leidersbach kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während des ganzen Jahres ohne zeitliche Beschränkung geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (z.B. Leichen-

chenausgrabungen oder Umbettungen) vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher der Friedhöfe und der Leichenhäuser haben sich der Zweckbestimmung und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist der Besuch der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet.
- (3) Innerhalb der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - b. die Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren, ausgenommen sind Rollstühle, Kinderwagen, sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - d. auf dem Friedhof zu lärmern und zu spielen,
 - e. Hunde frei laufen zu lassen,
 - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - h. Druckschriften anzubringen oder zu verteilen,
 - i. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä.) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen und hinter den Gräbern zu lagern.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens zwei Werkzeuge vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten in den Friedhöfen, die gewerbs-

mäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen jederzeit widerrieflichen Genehmigungsbescheid, der gleichzeitig als Berechtigungsausweis zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten gilt. Auf Verlangen ist der Bescheid dem Personal der Friedhofsverwaltung vorzuzeigen.

(3) Eine Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen können nur Fachfirmen erhalten, die Gewähr dafür bieten, dass die Arbeiten entsprechend der TA Grabmal in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(4) An Sonn- und Feiertagen dürfen auf den Friedhöfen keine gewerblichen Arbeiten verrichtet werden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen. Auf dem Friedhof, auf dem eine Bestattung durchgeführt wird, müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Feier ruhen.

(5) Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist unbeschadet der Vorschrift des § 5 zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Einfahren in die Friedhöfe gestattet. Für Wegbeschädigungen haftet der Berechtigte.

(6) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Bestattungen auf dem Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Als Bestattung im Sinne dieser Friedhofssatzung gilt die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenwandgräbern.

(3) Die Bestattung gilt als durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist oder das Urnenwandgrab verschlossen ist.

(4) Die Gräber oder die Urnenwandkammern sollen mindestens drei Arbeitstage vor Beginn der Bestattung angefordert werden.

§ 8

Anzeige des Sterbefalles

(1) Der Standesamtsnachweis über die Beurkundung des Sterbefalles ist von den Hinterbliebenen bzw. deren Beauftragten unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, sofern nicht eine sofortige Überführung nach auswärts erfolgt.

(2) Wurde die Leiche von auswärts an den Bestattungsort überführt, so ist eine Bescheinigung dieses Landes vorzulegen, aus der sich die Zulässigkeit der Bestattung ergibt. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so ist die vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(3) Die Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

(4) Wer eine Leiche später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestattet oder nach auswärts überführen will (vgl. § 19 Abs. 1 der Bestattungsverordnung) muss dies ohne schuldhaftes Verzögern bei der

Friedhofsverwaltung beantragen (§ 19 Abs. 2 der Bestattungsverordnung).

§ 9

Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung mit offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- und Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

(4) Die Durchführung von Sektionen ist in den gemeindlichen Leichenhäusern nicht möglich.

§ 10

Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 11

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 12

Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde Leidersbach hoheitlich aufzuführen, insbesondere

a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes, b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,

c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,

d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

Die Gemeinde Leidersbach kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 Buchst. c und der Ausschmückung nach Abs. 1 Buchst. e befreien.

§ 13

Ort und Zeitpunkt der Bestattung

(1) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung bzw. dem Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Angehörigen und dem beteiligten Pfarramt bzw. der Religionsgesellschaft oder Vereinigung, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe macht und der der Verstorbene zuletzt angehörte, festgesetzt.

(2) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden in der Regel keine Beerdigungen statt.

§ 14

Trauerfeier

Der Sarg soll spätestens 60 Minuten vor der festgesetzten Bestattungszeit geschlossen werden.

IV. Grabstätten

§ 15

Allgemeines

(1) Die Überlassung oder Zuweisung der Grabstätten oder der Urnenwandkammern erfolgt nach einem Friedhofsplan (Belegungsplan).

(2) Die Friedhöfe werden in Abteilungen eingeteilt. Innerhalb der Abteilungen erfolgt die Einteilung in Reihen. Die Grabstellen innerhalb einer Reihe sind mit Nummern versehen.

(3) Von der Friedhofsverwaltung wird eine elektronische Grabkartei geführt, deren Nummerierung mit dem Belegungsplan übereinstimmt.

In die Grabkartei werden, Abteilung, Reihe, Grabnummer bzw. Kammernummer, Name, Geburtstag und letzter Wohnsitz des Verstorbenen, Sterbedatum und der Tag der Beerdigung, Personalien und Anschrift des Erwerbers der Grabstätte sowie die Nutzungsdauer an dieser eingetragen. Für jede Belegung wird eine Graburkunde ausgestellt.

§ 16

Rechte an Grabstätten

Sämtliche Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde Leidersbach. An ihnen können Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.

§ 17

Grabarten

(1) Gräber in Sinne dieser Satzung sind:

a) Kindergrabstätten

(für Kinder bis zu 8 Jahre)

b) Einzelgrabstätten

(für Personen über 8 Jahre)

c) Familiengrabstätten

d) Grabkammerstätten

e) Urnenerdgrabstätten

f) Urnenwandgrabstätten

(2) Die Grabstätten unterscheiden sich noch wie folgt:

- a) Grabstätten mit einer von der Gemeinde gesetzten Einfassung (Friedhof Leidersbach, Abt. a, Friedhof Ebersbach Abt. I, Abt. II, Reihen E, M, N, O, P, Friedhof Roßbach Abt. D, Abt. E). Auch in den vorgenannten Abteilungen ist eine Errichtung von Grabstätten, wie in § 17 Abs. 2 Nr. 2 beschrieben, möglich. Beim Einsetzen der Einfassungen ist die Flucht der Grabreihe zu beachten. Die Breite der Einfassung ist der bestehenden Einfassung anzupassen.
- b) Grabstätten mit einer Einfassung nach Wahl der Angehörigen, jedoch den umliegenden Gräbern angepasst (Friedhof Leidersbach Abt. B, Friedhof Ebersbach Abt. II Reihen A, B, C, D und Friedhof Roßbach Abt. A, B und C, Friedhof Volkersbrunn alle Abteilungen). Die Kosten der Einfassung sind von dem Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- c) Grabstätten mit Einfassung von max. 5 cm Breite, mit kleiner Pflanzfläche (Friedhof Leidersbach, Abt. C).
- d) Grabstätten mit Einfassung nach Wahl der Angehörigen, jedoch den umliegenden Gräbern angepasst mit einer kleinen Pflanzfläche (Friedhof OT Volkersbrunn Abt. I Reihen mit Grabkammern, Friedhof OT Ebersbach Abt. I mit Grabkammern). Die Kosten der Einfassung sind von dem Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

(3) Es besteht die Möglichkeit eine der aufgeführten Grabstätten zu wählen, wobei innerhalb der Reihen nur fortlaufend belegt wird. Sofern von dieser Wahlmöglichkeit nicht unverzüglich nach der Anzeige des Sterbefalles Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Friedhofsverwaltung in welches Grab die Beisetzung erfolgen soll.

(4) Die in Abs. 3 angesprochene Wahlmöglichkeit wird wie folgt eingeschränkt:

OT Ebersbach

In Abt. I sind keine Erdbestattungen (Sargbestattungen) zulässig, ausgenommen in Grabkammern.

In Abt. II sind als Erdbestattungen (Sargbestattungen) nur noch die Bestattung von Ehegatten und deren ledigen Kindern erlaubt.

OT Leidersbach

In Abt. A (ausgenommen Abt. A Reihen O + P) und in Abt. B sind als Erdbestattungen (Sargbestattungen) nur noch die Bestattung von Ehegatten und deren ledigen Kindern erlaubt.

OT Roßbach

In Abt. A Buchstaben E, F u. J, sowie in den kompletten Abteilungen B und C sind als Erdbestattungen (Sargbestattungen) nur noch die Bestattung von Ehegatten und deren ledigen Kindern erlaubt.

OT Volkersbrunn

In Abt. I, ausgenommen in Grabkammern, und in Abt. II sind als Erdbestattungen (Sargbestattungen) nur noch die Bestattung von Ehegatten und deren ledigen Kindern erlaubt.

§ 18

Einzel-, Familien-, Grabkammerstätten

(1) Einzelgrabstätten bestehen aus einer Grabstelle. In Einzelgrabstätten können einschließlich Tieferlegung maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Zusätzlich sind mehrere Urnenbestattungen möglich.

(2) Familiengrabstätten bestehen aus zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen. In Familiengrabstätten können einschließlich Tieferlegung maximal vier Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(3) Alle Erstbelegungen von Gräbern haben in Tiefgräbern zu erfolgen. Ausnahme gestattet die Friedhofsverwaltung. Die Tiefe von Tiefgräbern beträgt 2,10 m, für ein Normalgrab 1,50 m oder bei einer Zweitbelegung 1,50 m, bei Kindergräbern 1,20 m. Unter Tiefe des Grabes im o.g. Sinne ist das Maß der Erdoberfläche bis zur jeweiligen Sargoberkante zu verstehen. Die Tiefe von Grabkammern, gemessen von der Erdoberfläche bis zum Boden des Grabes, beträgt 2,40 m.

(4) In Grabkammerstätten OT Roßbach, OT Volkersbrunn, OT Ebersbach Abt. III können maximal drei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen, in Grabkammerstätten OT Ebersbach Abt. I maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitiger Ruhefrist beigesetzt werden. In einer Grabkammerstätte werden die Bestattungen übereinander vorgenommen.

(5) Das Ausmauern von Grabstätten als Gruft ist nicht erlaubt.

(6) Beisetzungen dürfen nur in Särgen oder bei Feuerbestattung in Urnen erfolgen.

§ 19

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können Einzel-, Familien und Grabkammerstätten und – soweit vorhanden – in Urnenerdgrabstätten oder Urnenwandgrabstätten beigesetzt werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung einer Urnenerdgrabstätte oder Urnenwandgrabstätte besteht nicht.

(3) Urnen, die in der Erde bestattet werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(4) In einem Urnenerdgrab dürfen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen bis zu vier Urnenbestattungen erfolgen.

(5) Urnenwandgrabstätten sind Grabstätten in einer von der Friedhofsverwaltung errichteten Urnenwand. Die Urnennischen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Bestattenden schriftlich zugeteilt. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nischen besteht nicht. In einer Urnennische können bis zu vier Urnen bestattet werden.

(6) Die Friedhofsverwaltung stellt dem Nutzungsberechtigten eine Verschlussplatte zwecks Gravr zur Verfügung, die nach der Beisetzung der Urne die jeweilige Nische verschließt. Die Verschlussplatte muss nach den Vorgaben des Friedhofsträgers beschriftet werden. Die Beschriftung erfolgt ausschließlich als eingestrahktes Schriftbild in Unziale, Farbe braun, Schriftgröße maximal 4 cm.

(7) An der Urnenwand dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen Blumenschmuck und Grablichter abgelegt werden. Offene Kerzen ohne Wachstropfschutz sind nicht gestattet.

(8) Wird das abgelieferte Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen zu entsorgen.

**§ 20
Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr sowie für Aschenreste beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeiten für Leichen beträgt 25 Jahre, lediglich für den Friedhof OT Roßbach Abteilung D 30 Jahre sowie bei Beisetzung in einer Grabkammer 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

1. Die Benutzungsdauer beginnt mit der Belegung der Grabstelle (Beerdigung) und verlängert sich bei einer Neubelegung um die Zeit die für die Einhaltung der Ruhefristen erforderlich ist.

2. Die Nachberechnung der Gebühren wird in der Gebührensatzung geregelt.

**§ 21
Größe der Grabstätten**

Die Grabstellen haben folgende Maße:

1. Kindergräber
Länge 1,50 m, Breite 1,00 m
2. Einzelgräber
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
3. Familiengräber
Länge 2,10 m, Breite 1,80 m
4. Grabkammern Friedhof OT Volkersbrunn
Länge 2,40 m, Breite 1,10 m
5. Grabkammern Friedhof OT Ebersbach
Länge 2,10 m, Breite 1,00 m
6. Grabkammern Friedhof OT Roßbach
Länge 2,40 m, Breite 1,10 m
7. Urnenerdgrabstätten
Länge 1,00 m, Breite 0,75 m

**§ 22
Rechte an Grabstätten**

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

**§ 23
Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines

laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts und auch das Nutzungsrecht erlischt ohne Entschädigung, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt.

§ 24

Erlöschen des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht erlischt außer dem in § 23 Abs. 3 genannten Grund in folgenden Fällen:

1. nach Ablauf der Nutzungsdauer,
2. bei Verzicht auf die Grabstätte,
3. wenn die Grabstätte nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Bestattung – trotz Aufforderung – angelegt ist.

(2) Eine Rückzahlung der Grabgebühr erfolgt nicht.

§ 25

Beschränkung des Nutzungsrechts

Die Gemeinde Leidersbach kann Grabrechte durch Beschluss ganz oder teilweise entziehen, wenn Friedhofsbelange dies unumgänglich erfordern. Die Friedhofsverwaltung stellt für den Rest der Nutzungsdauer andere gleichrangige Grabstellen zur Verfügung. Notwendige Umbettungen sowie die Herrichtung von neuen Grabstätten erfolgen durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten.

Von einer Umbettung wird der Nutzungsberechtigte, soweit erreichbar, benachrichtigt.

§ 26

Exhumierung und Leichenumbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.

(2) Alle Exhumierungen und Umbettungen sind von einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Bestattungsunternehmen durchzuführen.

(3) Neben den Kosten und Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für alle Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, zu tragen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 27

Leichenschmuck

Blumen, die zum Schmücken von Leichen verwendet werden, müssen in das Grab beigelegt werden. Sonstige Gegenstände, wie Orden, Ehrenzeichen oder Ringe, die zur Ausschmückung der Leiche verwendet worden sind, dürfen erst nach Desinfektion an die Angehörigen zurückgegeben werden. Für Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände übernimmt die Gemeinde Leidersbach keine Haftung.

V. Grabmäler und Grabanlagen

§ 28

Genehmigungspflicht

(1) Grabmäler und Einfassungen aller Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt, geändert, wiederverwendet oder entfernt werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden.

(2) Die Genehmigung muss vor der verbindlichen Erteilung des Auftrages an die Lieferfirma beantragt werden.

(3) Mit der Aufstellung darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt ist. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 29

Antragsunterlagen

(1) Mit dem Erlaubnisantrag ist bei der Friedhofsverwaltung ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Aus dem Antrag müssen der Grabberechtigte, der Grabsteinfertiger, das für das Grabmal und die Grabeinfassung vorgesehene Material, dessen Verarbeitung und beabsichtigte Beschriftung ersichtlich sein.

(2) Weitere Unterlagen können im Bedarfsfall von der Friedhofsverwaltung angefordert werden.

§ 30

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Vorschriften in § 32 und § 33, so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des betreffenden Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

§ 31

Zugelassene Werkstoffe

(1) Als Werkstoffe für Grabmäler sind nur Natursteine, Kunststeine, Eisen, Bronze und Hartholz zugelassen.

(2) Grabmäler, die aus mehreren Teilen bestehen, müssen zur Vermeidung störender Wirkung grundsätzlich aus einheitlichem Material beschaffen sein. Eine Ausnahme hiervon ist nur bei der Errichtung eines Grabkreuzes möglich. Für jede Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.

(3) Kunststeine dürfen sich in ihrem Aussehen nicht wesentlich von Naturstein unterscheiden.

§ 32

Verbotene Ausführungen

Nicht zugelassen sind bei allen Grabarten und an der Verschlussplatte der Urnenwandkammer nachgemachtes Mauerwerk und Beton, Tropfstein, Glas, Porzellan, Emaille, Blechformen aller Art, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung, bunte Kunststoffe, Gebilde und Zementmasse.

Aus Stein gefertigte Grabmäler dürfen nicht mit Ölfarbe gestrichen oder mit einem anderen ähnlich wirkenden Anstrich versehen sein.

§ 33

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahme zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesland eingeführt wurden.

§ 34

Grabinschriften

(1) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal bzw. der Verschlussplatte der Urnenwandanlage stehen. Ihr textlicher Inhalt soll Aussage und nicht Wiederholung der Todesanzeige sein.

(2) Schriften in schreienden reklamehaften Farbtönen sind nicht zugelassen. Verboten sind Inschriften, Bildnisse und Symbole, die Gefühle anderer verletzen könnten.

§ 35

Größe der Grabmäler

(1) Die Größe der Grabmale darf maximal folgende Maße nicht überschreiten:

- a. Familiengrabstätten
Höhe 1,20 m, Breite 1,40 m
- b. Einzelgrabstätten
Höhe 1,20 m, Breite 0,80 m
- c. Kinder- und Urnengrabstätten
Höhe 0,80 m, Breite 0,70 m

Ausnahme von dieser Regelung ist die Abt. C des Friedhofes im OT Leidersbach.

Hier werden die Maße der Grabmale wie folgt festgelegt:

- d. Familiengräber
Höhe 1,00 m, Breite 0,80 m
- e. Einzelgräber
Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m

Ferner weicht von dieser Regelung die Abt. I Reihe 15 und 16 des Friedhofes im OT Volkertsbrunn, die Abteilung E des Friedhofes Roßbach und alle Grabstellen im Friedhof OT Ebersbach, in denen Grabkammern eingebaut sind, ab.

Hier werden die Maße der Grabmale wie folgt festgelegt:

- f. Grabkammerstätten
Höhe 1,20 m Breite 0,80 m
- g. Grabkreuze
Höhe 1,60 m, Breite 0,80 m
- h. weitere Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Gemeinde Leidersbach zulässig.

- (2) Einer Ausnahmegenehmigung bedarf es nicht, wenn die in Abs. 1 genannten Maße um höchstens 10 cm überschritten werden.
- (3) Jedes Grabmal hat in seiner Ausführung der Würde und Weihe des Ortes zu entsprechen und ist der Umgebung anzupassen.
- (4) In den einzelnen Grabreihen müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (5) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Sofern kein Fundament vorhanden ist, ist dies bei der Errichtung des Grabmals durch das Unternehmen, auf Kosten des Auftraggebers zu errichten.
- (6) Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (7) Für die Einfassung der Grabstätten in dem Bereich, in welchem dem Grabstein angepasste Einfassungen gesetzt werden können sind ausschließlich Streifenfundamente zu verwenden, die mit dem Denkmalfundament zu verbinden sind.
- (8) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (9) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen.

§ 36 Haftung

- (1) Für jede durch die Errichtung von Grabmälern entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen haften der Grabberechtigten und die in seinem Auftrag handelnden Personen.
- (2) Der Grabberechtigte und die in seinem Namen handelnden Personen haften auch für alle Sach- und Personenschäden, die durch mangelhafte Unterhaltung der gesamten Grabanlage verursacht werden. Sie haften insbesondere für jeden Schaden, der Anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder von Teilen verursacht wird. Die Nutzungsberechtigten haben den Zustand der Grabsteine und der Grabeinfassungen laufend zu überwachen.

§ 37 Grabeinfassung

Die Grabeinfassungen sollten aus dem gleichen Material hergestellt sein wie der Grabstein, mit Ausnahme in den Friedhofsteilen in denen eine von der Gemeinde gesetzte Fassung vorgeschrieben ist.

§ 38 Grabpflanzung

- (1) In den gemeindlichen Friedhöfen werden Gräber mit einer Pflanzfläche in Größen der in § 21 festgelegten Grabgrößen abzüglich der Einfassung, und mit einer kleineren Pflanzfläche ausgewiesen, von der die Breite der Grabeinfassung abzuziehen ist.
- (2) Die Gräber mit einer kleineren Pflanzfläche liegen in Abt. C des Friedhofes OT Leidersbach, und in der Abt. I Reihe 6,7,9,15 u.16 des Friedhofes im OT Volkersbrunn. Die Pflanzflächen in der Abteilung C des Friedhofes Leidersbach haben folgende Größe:
- Familiengrabstätten
Grabhügel
Länge 1,40 m, Breite 1,00 m, Höhe 0,15 m
 - Einzelgrabstätten
Grabhügel
Länge 1,40 m, Breite 0,90 m, Höhe 0,15 m
- (3) Die Pflanzfläche im Bereich des Fried-

hofes OT Volkersbrunn und OT Ebersbach, in den Grabkammern eingebaut sind und deren Einfriedung nach Wahl der Angehörigen, entsprechend den Vorschriften dieser Satzung erfolgen kann, hat folgende Größe: Grabkammerstätte

Länge 1,75 m, Breite 1,00 m abzüglich der Breite der Einfassung.

- (4) In der Abt. C des Friedhofes OT Leidersbach sind die freien Flächen mit Rasen eingesät. Es ist in dieser Abteilung untersagt die Grabplätze und die Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kies und ähnlichem Material, zu bestreuen. Ebenso ist das Auslegen der Grabplätze, auch teilweise, mit Steinplatten untersagt.
- (5) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (6) Anpflanzungen aller Art außerhalb des Grabplatzes werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgeführt. In besonderen Fällen könne Ausnahmen zugelassen werden, wenn benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Container abzulagern.

§ 39 Geräteaufbewahrung – Beseitigung des im Friedhof anfallenden Abfalles und Abraum

- (1) Gießkannen, Spaten, Rechen usw. dürfen nicht auf oder hinter den Grabstätten aufbewahrt werden. Ebenso dürfen unpassende Gegenstände wie Konservenbüchsen, Flaschen usw. nicht auf den Grabstätten aufgestellt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung entfernt werden.
- (2) Die im Friedhofsbereich anfallenden Abfälle sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Miltenberg zu sortieren und zwar wie folgt:
- Erdaushub
 - Steine, Beton
 - pflanzliche Abfälle
 - Kunststoffe, Papier und sonstige Abfälle
 - Kerzenreste
 - Leichenteile
- (3) Die Abfallentsorgung hat folgendermaßen zu erfolgen:
- Erdstaub, Steine, Beton, irdene Töpfe, alte Grabsteine und Grabeinfassungen sind vom Grabplatzzinhaber, bzw. von dessen Beauftragten (z. B. Bestatter, Steinmetz, Grabmalfirma) zu beseitigen. Die Beseitigung hat innerhalb einer Woche nach Grabbelegung zu erfolgen.
 - Erdmaterial und Steine sind in die vorgesehenen Lagerflächen zu verbringen.
 - Pflanzliche Abfälle sind in die im Friedhof hierfür vorgesehenen Behältnisse zu geben.
 - Kränze und Gestecke sind vom Grabplatzzinhaber, bzw. von dessen Beauftragten zu entsorgen. Dabei ist es möglich, deren organische Bestandteile in die Abfallbehältnisse zu geben. Der Kranzrohling ist im Friedhof neben den Containern abzulagern oder über die Gärtnereien zu entsorgen (Rücknahmebereitschaft).
 - Kartons und Papier sind in die Behältnisse für pflanzliche Abfälle, zur Kompostierung zu geben.

f. Folien, Kunststoffgrablichter, Kunststoffblumentöpfe sind möglichst zu vermeiden.

Falls sie dennoch anfallen sind sie sauber in die Wertstofftonne mit gelben Deckel zu sortieren. Materialien, die mit dem „grünen Punkt“ (DSD) versehen sind, sind ebenfalls in die Wertstofftonne zu sortieren.

g. Alle übrigen Abfälle sind in der grauen Restmülltonne abzulagern.

§ 40 Verbleib von Leichenteilen nach Ablauf der Belegungszeit

Nach Ablauf der Belegungszeit evtl. noch vorhandene Leichenteile sind vom Bestatter im Grab zu belassen.

§ 41 Pflege und Ausgestaltung der Grabstätten

- (1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach der Beisetzung durch die Angehörigen oder deren Beauftragten abzuräumen und spätestens 6 Monate nach der letzten Belegung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen oder ganz oder teilweise mit einer Platte abzudecken, und bis zum Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit instand zu halten.
- (2) Bei Grabkammerstätten darf der Belüftungsdeckel nicht durch eine Platte abgedeckt werden.
- (3) Geschieht die Gestaltung trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann über die Grabstätte anderweitig verfügt werden.

VI. Gemeinsame Schlussbestimmungen

§ 42 Hausordnung

Die Arbeitsräume des Leichenhauses dürfen nur von den dazu berechtigten Personen betreten werden.

§ 43 Gebühren

Die Gemeinde Leidersbach erhebt für die Benutzung der Friedhöfe, der Leichenhäuser und für die bereitgestellten Einrichtungen sowie für die bereits eingebauten Fundamente und Genehmigung der Grabmale Gebühren und Kosten nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Leidersbach.

§ 44 Ausnahmebewilligung

Die Friedhofsverwaltung kann von diesen Bestimmungen Ausnahmen zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist und Gründe für die öffentliche Gesundheit nicht entgegenstehen.

§ 45 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist nicht ausführt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 46

Zu widerhandlungen / Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i.V.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis von mindestens 5,00 Euro bis zu 1000,00 Euro belegt werden, wer

1. gegen die Verhaltensregeln auf dem Friedhof (§ 5) verstößt
2. gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen (§ 6) ohne die erforderliche Genehmigung durchführt,
3. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzeigt (§ 8),
4. gegen die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht von Grabmalen und Einfassungen (§ 28) verstößt,
5. nicht zugelassene Werkstoffe für Grabmale (§ 32, § 33) verwendet,
6. gegen die Bestimmungen über die Ausführung und Sicherung der Grabmale (§ 35) verstößt,
7. die Vorschriften über die Grabbepflanzung (§ 38) missachtet,
8. gegen die Bestimmungen über die Beseitigung von auf dem Friedhof anfallenden Abfall (§ 39) verstößt.

§ 47

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Kommunalunternehmens der Gemeinde Leidersbach (KUL) in den Friedhöfen vom 08.12.2020 außer Kraft.

Leidersbach, 06.12.2022
Gemeinde Leidersbach

Michael Schüßler, 1. Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Leidersbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofgebührensatzung – FGS) vom 06.12.2022

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) und Art. 22 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Gemeinde Leidersbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenbemessung, Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Leidersbach erhebt für die Benutzung der von ihr für Friedhofs- und Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.
- (2) Im Einzelnen werden erhoben
 - a) Grabplatzgebühren (§ 3)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 4)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer das Nutzungsrecht an einem Grabplatz erwirbt,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) werden Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- (2) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen für die Ruhefrist gemäß § 20 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen pro Grabstätte und Jahr
 - a) Kindergrabstätten 26,00 €
 - b) Einzelgrabstätten 45,00 €
 - c) Familiengrabstätten 90,00 €
 - d) Grabkammerstätte (2-fache Tiefe) 90,00 €
 - e) Grabkammerstätte (3-fache Tiefe) 125,00 €
 - f) Urnenerdgrabstätten 66,00 €
 - g) Urnenwandgrabstätten 125,00 €
- (2) Nachbelegungsgebühren (Beilegungsgebühren) vor Ablauf des Nutzungsrechts werden nach der Formel Jahresgebühr x Vorbelegungsjahre berechnet. Mit der Nachbelegung des Grabes wird das Nutzungsrecht so verlängert, dass die entsprechenden Ruhefristen nach § 20 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen eingehalten werden.
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts von Grabstätten entspricht den in Abs. 1 festgelegten Gebühren.

§ 4

Leichenhausgebühren

- Für die Inanspruchnahme des Leichenhauses vor einer Beisetzung in einem der gemeindlichen Friedhöfe werden folgende Gebühren erhoben:
- Benutzung der Leichenkammer und Aussegnungshalle
pro angefangener Benutzungstag 100,00 €

§ 5

Bestattungsgebühren

- Die Gebühren betragen für
1. Öffnen und Schließen des Grabes,
 - a) Normalgrab 504,00 €
 - b) Tiefgrab 633,00 €
 - c) Grabkammer 504,00 €
 - d) Urnenbeisetzung i. d. Urnenwand ohne Feier 130,00 €
 - (Entfernen der Verschlussplatte, Beisetzung, Verschießen
der Urnenwandkammer. Die Beschriftung der Verschlussplatte
ist in der Gebühr nicht enthalten und muss von den Hinterbliebenen selbst bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden.)
 - e) Urnengrab 130,00 €
 2. Abfahren der Steine und Resterde 128,00 €
 3. Kompressoreinsatz je Stunde 14,00 €
 4. Zuschlag für Mehrarbeit bei Felsen pro Mann und Stunde 55,00 €
(maximal 190,00 €)
 5. Sonstige unvorhergesehene Arbeiten nach Zeitaufwand pro Stunde 55,00 €

6. Gestellung von Sargträgern

pro Sargträger 30,00 €
Die Gestellung von Sargträgern entfällt, soweit anderweitig durch die Hinterbliebenen für Träger gesorgt ist (z. B. Verein, Nachbarn etc.)

7. Für die Ausgrabung einer Leiche, die nicht von der Gemeinde selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst wird, werden

- a) innerhalb der ersten Hälfte der Ruhefrist 862,00 €
 - b) innerhalb der zweiten Hälfte der Ruhefrist bzw. nach Ablauf der Ruhefrist 719,00 €
8. Urnenhalterung für Grabkammern 128,00 € festgesetzt.

§ 6

Sonstige Gebühren/Kosten

1. Umbettungsgebühren (Verwaltungsgebühr) 16,00 €
2. Grabmahlgenehmigungsgebühr 24,00 €
3. Kostenaufwand bei Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Grabmalen 103,00 €
4. Kostenersatz für Erstellung des Grabsteinfundamentes beim erstmaligen Erwerb der Grabstelle pauschal 103,00 €
5. Räumen von Gräbern (Grabmal, Einfassung, etc.) nach Fristablauf 103,00 €

§ 7

Erstehen der Schuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen bzw. mit der Erbringung der Leistung. Die Nachgebühr entsteht mit der Nachbelegung oder dem Weitererwerb des Grabes.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Kommunalunternehmens der Gemeinde Leidersbach (KUL) vom 08.12.2020 außer Kraft.

Leidersbach, 06.12.2022

Gemeinde Leidersbach

Michael Schüßler, 1. Bürgermeister

AUS DEM RATHAUS

Abfallwirtschaft

Die Tonnen müssen am Abfuhrtag um 6 Uhr bereit gestellt sein. Sollten die Mülltonnen etc. nicht abgefahren werden, bitte die Angelegenheit telefonisch mit der Servicestelle (Tel.: 0800-0412412) klären.

Freitag, 16. Dezember 2022
graue Tonne (Restmüll)

Vorschau:

Donnerstag, 22. Dezember 2022
gelber Sack (Kunst-, Schaum-, Verbundstoffe, Metall, Aluminium)
und

Freitag, 23. Dezember 2022
braune Mülltonne (Biotonne)

Hinweis: Abgrenzungen von Grundstücken mittels Metallstangen

Diese Art der Abgrenzung stellt sowohl für Menschen, Tiere als auch für ggf. Gerätschaften eine Gefahr dar.
Bitte verwenden Sie hüfthohe Holzpflocke und markieren diese farblich.
Wir bitten um Beachtung.



STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

November 2022

Sterbefälle:

Bauer Heinz, Marienplatz 5
verstorben am 02.11.2022 in Aschaffenburg im Alter von 79 Jahren

Bachmann Peter Johannes, Hauptstr. 133
verstorben am 09.11.2022 in Aschaffenburg im Alter von 63 Jahren

Schott Ernestine, Spessartstr. 38
verstorben am 11.11.2022 in Leidersbach im Alter von 87 Jahren



Öffnungszeiten des Landratsamtes Miltenberg mit Dienststelle Obernburg

Montag und Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Telefon: 09371/501-0 (Zentrale)

Telefax: 09371/501- 79270

E-Mail: info@lra-mil.de

Internet: www.landkreis-miltenberg.de

Ablauf der blauen Ehrenamtskarten zum Jahresende!

Zum Jahresende werden wieder hunderte blaue Ehrenamtskarten ablaufen und verlieren somit ihre Gültigkeit! Um weiterhin die interessanten und vielseitigen Angebote, Vergünstigungen und Sonderaktionen auch bayernweit als Dankeschön für ihr Engagement nutzen zu können, sollten Inhaber*innen der blauen Ehrenamtskarte einen Folgeantrag stellen, damit eine weitere Ausstellung der blauen Ehrenamtskarte für erneute vier Jahre erfolgen kann. Ausführliche Informationen und Anträge sind im Internet unter www.landkreis-miltenberg.de/Bildung,Soziales-Gesundheit/Ehrenamt/Ehrenamtskarte.aspx zu finden.

Für weitere Fragen steht Antje Neubeck, Brückenstraße 20, 63897 Miltenberg, Zimmer 205, Telefon: 09371/501-202, E-Mail: antje.neubeck@lra-mil.de, zur Verfügung.

NACHRICHTEN ANDERER STELLEN UND BEHÖRDEN

Grundsteuerreform in Bayern

Die häufigsten Fehler bei der Abgabe der Grundsteuererklärung

Bis 31. Januar 2023 müssen Eigentümerinnen und Eigentümer (Stichtag 1. Januar 2022) von Grundstücken und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft eine Grundsteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abgeben.

Damit die Erklärungen einfach, schnell und korrekt abgegeben werden können, werden im Folgenden die **häufigsten Fehler** aufgezeigt, die zu einer zu hohen Grundsteuer führen und leicht vermieden werden können. Genauere Details dazu sind in den Hilfetexten bei der Erklärungsabgabe in ELSTER bzw. in den Ausfüllanleitungen zu den Vordrucken zu finden.

Weitere wichtige Informationen, Erklärvideos und Hilfestellungen sind gesammelt unter www.grundsteuer.bayern.de zusammengefasst.

Ausfüllen des Hauptvordrucks

Häufig fehlen beim Hauptvordruck in Papierform die Angaben zu den Eigentümern auf der Rückseite des Hauptvordrucks.

Bei mehreren Eigentümern Anteil an der wirtschaftlichen Einheit anzugeben

Der Bürgermeister informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
in dieser Woche möchte ich Sie über

das Projekt „Kita Brunnenfeld“

informieren.

In der Gemeinderatssitzung vom 06.12.2022 wurden die finalen Planungen und Kosten zum Neubau der Kindertagesstätte Brunnenfeld vorgestellt und einstimmig verabschiedet.

Das Gebäude beherbergt zwei Krippengruppen und zwei Kita-Gruppen. Zudem befinden sich u.a. ein Mehrzweckraum für Spiel und Sport, eine Mensa sowie zusätzliche Räumlichkeiten für die Förderung und Integration in dem Neubau.

Der Bau ist behindertengerecht, barrierefrei und erweiterbar um eine Krippengruppe und eine Kita-Gruppe.

Der nachhaltige Baukörper wird in der Hauptsache aus massivem Holz sowie weiteren nachwachsenden Rohstoffen gefertigt. Das begrünte Flachdach wird mit Photovoltaik, die Energie für das Wärmepumpen-Heizsystem liefert, ausgestattet. Mit dieser modernen und zukunftsweisenden Bauart möchten wir die Energie- und Unterhaltskosten so gering wie möglich halten.

Die vom Architekten geschätzten Kosten für Gebäude und Außenspielflächen belaufen sich auf 6,5 Millionen Euro brutto.

Noch in diesem Jahr erfolgt der Bauantrag und die Anträge auf Förderung bei der Regierung von Unterfranken und anderen Stellen. Wir rechnen mit Zuschüssen in Höhe von ca. 1,5 Millionen Euro.

Einer der nächsten Schritte ist die Vorbereitung der Ausschreibungen für die einzelnen Gewerke. Hierbei haben wir schon in der Planungsphase sehr stark darauf geachtet, dass lokale und regionale Unternehmen zum Zug kommen können. Es ist uns sehr wichtig die Wertschöpfung für ein solches Projekt in der Region zu belassen.

Der schon seit mindestens zehn Jahren bestehende Mangel an Krippenplätzen in unserer Gemeinde wird durch diesen Neubau behoben. Es handelt sich um ein zukunftsweisendes Projekt für alle Familien in unserer gesamten Gemeinde und ich freue mich, es gemeinsam mit Verwaltung und Gemeinderat zum Erfolg zu führen.

Herzlichst

Ihr Bürgermeister Michael Schüßler



Auch bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern mit je hälftigem Anteil am Grundvermögen muss der jeweilige Anteil an der wirtschaftlichen Einheit (Zeile 49) angegeben werden.

Anlage Grundstück

Zu beachten ist, dass auch die Rückseite Eintragungen enthalten muss.

1. Bei Garagen Freibetrag von 50 m² beachten

Die Bürgerinnen und Bürger erklären häufig die Nutzfläche ihrer Garage vollständig, ohne den hierfür vorgesehenen Freibetrag von 50 m² zu berücksichtigen.

Bei der anzugebenden Nutzfläche aller einer zur Wohneinheit gehörenden Garagen ist in fast allen Fällen der hierfür vorgesehene Freibetrag von 50 m² zu berücksichtigen. So z. B. beim Wohnhaus mit Garage oder dem Tiefgaragenstellplatz, der zur Eigentumswohnung gehört.

In diesen Fällen ist nur die Fläche als Nutzfläche einzutragen, die den Freibetrag von 50 m² übersteigt. Ist die Fläche aller Garagen insgesamt z. B. nur 25 m² groß, so ist 0 m² einzutragen. Stellplätze im Freien und Carports müssen generell nicht eingetragen werden.

2. Bei Nebengebäuden Freibetrag von 30 m² prüfen

Nebengebäude, die zu einer Wohneinheit gehören, werden oftmals vollständig erklärt, ohne dass der Freibetrag von 30 m² berücksichtigt wird.

Nebengebäude, die von untergeordneter Bedeutung sind (z. B. Schuppen oder Gartenhaus) und sich in der Nähe des Wohnhauses oder der Wohnung befinden, zu der sie gehören, werden nur angesetzt, soweit die Gebäudelfläche größer als 30 m² ist.

Es ist nur die Fläche aller Nebengebäude zusammengenommen als Nutzfläche einzutragen, die den Freibetrag von 30 m² übersteigt. Ist die gesamte Nutzfläche nicht größer als 30 m², so ist 0 m² einzutragen.

3. Bei Wohngebäuden grundsätzlich nur Angabe der Wohnfläche erforderlich

Bürgerinnen und Bürger machen bei Gebäuden, die ausschließlich zu Wohnzwecken dienen, oftmals Angaben zur Nutzfläche, obwohl nur die Wohnfläche anzugeben ist. Die Berechnung der Wohnfläche eines **ausschließlich zu Wohnzwecken** genutzten Gebäudes richtet sich nach der Wohnflächenverordnung. Danach gehören **Zubehörräume** (wie z. B. Kellerräume, Waschküchen außerhalb der Wohnung, Heizungsräume) **nicht zur Wohnfläche** und sind damit auch nicht als Wohnfläche zu zählen. Sie sind beim privaten Wohnhaus weder Wohnfläche noch Nutzfläche.

Anders ist es natürlich bei entsprechenden Einliegerwohnungen im Keller. Hier zählt die Fläche dieser Wohnung zur Wohnfläche. In diesen Fällen ist nur die Wohnfläche und keine Nutzfläche anzugeben.

Gegebenenfalls auch Anlage Land- und Forstwirtschaft

4

Streubstweide, Wiesen- und Waldflurstück richtig erklären

Bei Streubstweiden, Wiesen- und Waldflurstücken ist die **Unterscheidung zwischen der Grundsteuer A** (Betriebe der Land-

und Forstwirtschaft) und der **Grundsteuer B** (Grundstücke des Grundvermögens) entscheidend. Für die Grundsteuer A wird weiterhin ein Ertragswert gebildet, sodass die Einordnung im Regelfall günstiger sein dürfte. Die entsprechende Einordnung ist immer anhand des Einzelfalls zu prüfen: Zu einem **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft** gehören:

- aktive und ruhende Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe,
- einzelne bzw. mehrere land- und forstwirtschaftliche Flurstücke, die verpachtet, kostenlos überlassen oder ungenutzt sind und
- ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzte Hof- und Wirtschaftsgebäude, die nicht anderweitig genutzt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (mit Ausnahme der Hofstelle) gehören **nicht** zu einem **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft**, wenn

- sie in einem Bebauungsplan als **Bauland** festgesetzt sind, die sofortige Bebauung möglich ist und die Bebauung innerhalb des Plangebiets in benachbarten Bereichen begonnen hat oder schon durchgeführt ist

oder

- zu erwarten ist, dass sie innerhalb von sieben Jahren zu anderen Zwecken, wie z. B. als Bauland, Gewerbeland oder Industrieland genutzt werden.

Sofern die Flächen nicht einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet werden können, unterfallen diese der Grundsteuer B. Das Wohngebäude mit Garten ist immer der Grundsteuer B zuzuordnen.

Was ist zu tun, wenn in der Grundsteuererklärung ein solcher Fehler gemacht wurde?

Die Betroffenen müssen das zuständige Finanzamt auf den Fehler hinweisen und den korrekten Sachverhalt übermitteln.

Erste Möglichkeit: Noch keinen Bescheid bekommen

a. Falls die Grundsteuererklärung elektronisch über ELSTER abgegeben wurde:

Eine Grundsteuererklärung kann über ELSTER korrigiert werden, indem sie einfach nochmals vollständig übermittelt wird. Dazu ist wie folgt vorzugehen:

Auf der Seite „Mein ELSTER“ unter dem Punkt „Meine Formulare“ wird unter der Registerkarte „übermittelte Formulare“ die abgegebene Grundsteuererklärung aufgeführt. Über den Punkt „Aktionen“ können die erfolgreich übermittelten Informationen in eine neue Erklärung übernommen, berichtigt und neu eingereicht werden.

b. Falls die Grundsteuererklärung in Papierform eingereicht wurde:

Die Grundsteuer ist einfach erneut in der korrigierten Fassung abzugeben.

Zweite Möglichkeit: Bereits einen Bescheid erhalten

Innerhalb der Einspruchsfrist kann gegen den Bescheid Einspruch mit Hinweis auf den Fehler eingelegt werden (z. B. elektronisch mittels ELSTER oder in Papierform). Sind aus Sicht des Steuerpflichtigen mehrere Bescheide falsch (z. B. Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge und den Grundsteuermessbetrag), wären **gegen alle** Bescheide jeweils **eigene Rechtsbehelfe**

einulegen. Weitere Informationen – insbesondere innerhalb welcher Frist ein Rechtsbehelf eingelegt und an welche Behörde er gerichtet werden muss – sind der in den Bescheiden enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmen.

Wird der Fehler erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an das zuständige Finanzamt übermittelt, werden die Bescheide – sofern eine Korrektur verfahrensrechtlich nicht mehr möglich ist – grundsätzlich zumindest für die Zukunft angepasst. Wird der Fehler auf diese Weise vor dem 1. Januar 2025 richtiggestellt, haben ursprünglich fehlerbehaftete Angaben im Ergebnis keine Auswirkung auf die zu zahlende Grundsteuer.

gez.

Claudia Tilp

Amtsleiterin des Finanzamts Obernburg mit Außenstelle Amorbach

Maria-Ward-Schule

Mädchengymnasium und Mädchenrealschule der Maria-Ward-Stiftung

Brentanoplatz 8, 63739 Aschaffenburg

Telefon 06021 / 3136-13/-14

Die Maria-Ward-Schule informiert

1. Staatlich anerkannte Privatschule für Mädchen

- Lehrkräfte sind staatlich ausgebildet und geprüft.
- Prüfungen und Abschlüsse sind voll gleichgestellt.
- Eigenes pädagogisches Profil
- Erziehung und Ausbildung zu selbstbewussten, selbständigen und engagierten jungen Frauen
- Besondere Bedeutung des christlichen Glaubens
- Individuelle Betreuung durch MWS-Coaching-Team
- Reine Mädchenschule mit entspanntem und respektvollem Umgang

2. Maria-Ward-Gymnasium

Talentförderung in der **Sport-, Forscher- oder Chorklasse**

Ausbildungsrichtungen

- Unser **Sprachliches Gymnasium** unterrichtet mit der Fremdsprachenfolge Englisch (ab Klasse 5), Latein (ab Klasse 6) und Französisch (ab Klasse 8).
- Unser **Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium** unterrichtet mit der Fremdsprachenfolge Englisch (ab Klasse 5) und Latein oder Französisch (ab Klasse 6). An die Stelle der 3. Fremdsprache tritt Unterricht in den Fächern Chemie und Informatik.
- Exklusiv in der Stadt und dem Landkreis Aschaffenburg: Unser **Sozialwissenschaftliches Gymnasium** unterrichtet mit der Fremdsprachenfolge Englisch (ab Klasse 5) und Latein oder Französisch (ab Klasse 6).
- Ab der 8. Jahrgangsstufe liegt der Fokus dieses Bildungszweiges auf dem Fach Politik und Gesellschaft, dem Fach Sozialpraktische Grundbildung und entsprechenden Praktika.
- Als spätbeginnende Fremdsprache kann Spanisch ab der Jahrgangsstufe 11 gewählt werden.



Wichtige Telefonnummern

Gemeindeverwaltung	06028 / 97410
1. Bürgermeister	
Michael Schüßler	0151 / 19652254
2. Bürgermeister	
Andreas Hein	0173 / 9162707
Bauhof	06092 / 5641
Notruf Wasserversorgung	06092 / 821846
Notruf AMME Abwasserentsorgung	0160/96314441
Störung Kanalnetz	06023/96690
Mehrzweckhalle	06028 / 4195
Schule	06028 / 7431
Schule – Telefax	06028 / 995530
Mittagsbetreuung Schule	06028 / 995531
Bücherei	06028 / 974122
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Feuerwehrhaus	06028 / 991933
Feuerwehr OT Ebersbach:	
1. Kdt. Thomas Seitz	06028 / 2180939
Feuerwehr OT Leidersbach:	
1. Kdt. Florian Schüßler	06028 / 9778827
Feuerwehr OT Roßbach:	
1. Kdt. Markus Pfeifer	0171/3800862
Feuerwehr OT Volkersbrunn:	
1. Kdt. Anton Elbert	06092 / 6830
Notruf Polizei	110
Polizeiinspektion Obernburg	06022 / 6290
Rufnummern der Ärzte in Leidersbach	
Allgemeinärzte	
Jörg Frieß, Hauptstr. 118,	
Allgemeinarzt	06028/9791250
Zahnarzt	
Dr. med. dent. Olaf Doeber, Hauptstr. 109,	
Zahnarzt	06028/5533
Seniorenkreise – Ansprechpartner	
Ulrike Kunkel	06028 / 6703
Lore Hefter	06028 / 4564
Nachbarschaftshilfe:	
Mobil-Nr.	0151/53718910
oder	
Heidelinde Burkholz	06028 / 99 97 902
Doris Berberich	06028 / 99 67 77
Strom:	
bayernwerk AG	09391/903-0
bayernwerk Stromversorgung	0941/28003311
bayernwerk Störungsnummer	0941/28003366
Gasversorgung Unterfranken GmbH: Betriebs-	
stelle Untermain (Erlenbach)	0931/27943
Störungsdienst:	0941/2800355
Caritas-Sozialstation, Sulzbach	
BRK-Service-Center	06028/9778375
Miltenberg	09371 / 947330
Geschäftsstelle Obernburg	06022 / 6181-0
Beerdigungsinstitut	
Wegmann	06021 / 23424
Bestattungen Brand –	
Trauerhilfe mit Herz	06092 / 4659999
Beratungsstelle für Senioren	
und pflegende Angehörige	
Miltenberg	09371 / 6694920
Erlenbach a. Main	09372 / 9400075
Internet unter Gesundheit und Soziales	
www.seniorenberatung-mil.de	
www.bd-untermain.de	
Ökumenische TelefonSeelsorge –	
anonym, kompetent,	0800 / 111 0111
rund um die Uhr	oder 088 / 111 0222
Gesundheitsamt	
LRA Miltenberg	09371 / 501-523

Aufnahmevoraussetzungen für das Gymnasium

Schülerinnen aus der **4. Klasse Grundschule:**

- Notendurchschnitt bis 2,33 aus Deutsch, Mathematik und HSU im Übertrittszeugnis oder
- bestandener Probeunterricht

Schülerinnen der **5. Klasse Mittelschule:**

- Notendurchschnitt bis 2,0 in Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis

3. Maria-Ward-Realschule

Talentförderung in der **Forscher-, Theater- oder Chorklasse.**

Ausbildungsrichtungen ab Klasse 7

• **Wahlpflichtfächergruppe I Mathematisch-naturwissenschaftlicher Zweig** mit den Prüfungsfächern Deutsch, Englisch, Mathematik I und dem Prüfungsfach **Physik.** Verstärkt Informationstechnologie

• Wahlpflichtfächergruppe II

Kaufmännischer Zweig mit den Prüfungsfächern Deutsch, Englisch, Mathematik II und dem Profil- und Prüfungsfach **Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen.** Verstärkt Wirtschafts- und Rechtslehre sowie Informationstechnologie.

• Wahlpflichtfächergruppe III a

Sprachlicher Zweig mit den Prüfungsfächern Deutsch, Englisch, Mathematik und dem Profil- und Prüfungsfach Französisch.

• Wahlpflichtfächergruppe III b

Exklusiv in Aschaffenburg: hauswirtschaftlicher Zweig mit den Prüfungsfächern Deutsch, Englisch, Mathematik und dem Profil- und Prüfungsfach Ernährung u. Gesundheit.

Aufnahmevoraussetzungen für die Realschule

Schülerinnen aus der **4. Klasse Grundschule:**

- Notendurchschnitt bis 2,66 aus Deutsch, Mathematik und HSU im Übertrittszeugnis oder
- bestandener Probeunterricht

Schülerinnen der **5. Klasse Mittelschule:**

- Notendurchschnitt bis 2,5 in Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis

4. Offene Ganztagschule (OGS)

- Eigene Sozialpädagoginnen bzw. Erzieherinnen, keine externen Kooperationspartner
- 5-Tage-Betreuung von Montag bis Freitag
- Mittagessen in der hauseigenen Mensa
- Lehrkräfte der Schule fördern in Mathematik und Englisch
- Vielfältige Förderung in Wahlfächern, Ergänzung- und Intensivierungsangeboten
- Flexible Buchungsmodelle zwischen 2 und 5 Tagen. Aktuelle Beiträge unter www.mwsab.de

5. Flexibler Übertritt innerhalb der Maria-Ward-Schule

Da wir das Gymnasium und die Realschule in einem Haus haben, ist eine nachträgliche Korrektur der Schullaufbahn sehr leicht möglich und für die betroffenen Schülerinnen unproblematisch. Die Ummeldung erfolgt unbürokratisch.

6. Kosten

- Monatliches Schulgeld 50 € (für das zweite Kind sind 25 € zu zahlen, das dritte Kind ist vom Schulgeld befreit)

- Lernmittelfreiheit wie an staatliche Schulen
- Kostenlose Bus- bzw. Zugfahrkarte bei einer Entfernung von über 3 km

7. Termine

- Mo., 06. Februar, 18.30 Uhr: **Informationsabend zum Übertritt**
- Fr., 24. März, 14.00 bis 18.00 Uhr: **Tag der offenen Tür**
- 2. – 12. Mai bzw. direkt nach Erhalt des Übertrittszeugnisses: **Anmeldung**

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter: www.mwsab.de

Elke Koch, StDin

Schulleiterin Gymnasium

Patrick Matheis, RSD

Schulleiter Realschule

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner ausbezahlt

Die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) hat die 300 Euro Energiepreispauschale an die Rentnerinnen und Rentner überwiesen.



Diesen Betrag erhalten alle, die am 1. Dezember 2022 eine laufende Rente von der LAK bezogen haben und in Deutschland leben. Mit der Zahlung sollen die von den stark gestiegenen Energiekosten betroffenen Menschen entlastet werden. In Ausnahmefällen, in denen die Auszahlung im Dezember nicht möglich war, erfolgt die Überweisung automatisch Anfang Januar 2023.

Wer die Energiepreispauschale trotz eines Anspruchs nicht erhalten hat, kann ab dem 9. Januar 2023 einen Antrag auf nachträgliche Auszahlung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum, stellen.

Für telefonische Auskünfte ist das Bürger-telefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales montags bis donnerstags von 8 bis 20 Uhr unter Tel. 030 221911001 erreichbar.

Weitere Informationen im Internet unter: www.svlfg.de/energiepreispauschale-fuer-rentnerinnen-und-rentner

martinus forum

Bitte informieren Sie sich auch auf unserer Homepage über aktuelle Angebote.

Di. 10.01.2023

Beginn 19.30 Uhr, Ende 21.00 Uhr

Wer innehält, hält das Innere

Einführung und Einübung in die Kontemplation

Veranstaltungsort:

Tagungszentrum Schmerlenbach

Referentin: Petra Speth

Weitere Termine: 07.02./07.03./11.04.2023

Do. 19.01.2023

Beginn 14.30 Uhr, Ende 18.00 Uhr

„Glaube bewegt“

Vorbereitung auf den Weltgebetstag der Frauen 2023

Veranstaltungsort:

Martinushaus Aschaffenburg

Referentin: Ursula Silber

So. 22.01.2023

Beginn 11.00 Uhr, Ende 17.00

Oasentag

Einen Tag lang auftanken mit der Bibel
Der Bibel-Oasentag findet parallel in Aschaffenburg und Miltenberg statt.

Referenten: Burkard Vogt, Ursula Silber, Regina Thonius-Brendle, Walter Lang

Do. 26.01.2023

Beginn 18.30 Uhr, Ende 21.00 Uhr

„Wenn die Freude Trauer trägt“

Rückbildungskurs für verwaiste Mamas im ersten Jahr nach der Geburt
Veranstaltungsort:

Martinushaus Aschaffenburg

Referentinnen: Dagmar Weimer, Vanessa Rickert

Sa. 04.02.2023

Beginn 8.45 Uhr, Ende 17.30 Uhr

Von bewegten und gemalten Bildern

Fahrt zum ZDF und zu den Chagall-Fenstern in Mainz

Referent: Burkard Vogt

Sa. 11.02.2023

Beginn 14.30 Uhr, Ende 17.30 Uhr

Ein Rendezvous mit Dir selbst

Yoga am Samstag

Ab Mi. 22.02.2023

Beginn 18.00 Uhr, Ende 20.00 Uhr

Fastentage nach der Buchinger Methode

6 Abende Kurs ab Mi 22.02.2023 Beginn 18.00 Uhr, Ende 20.00 Uhr

Basenfasten-Detox-Tage

5 Abende Kurs ab Do. 23.02.2023

Beginn 18.00 Uhr, Ende 20.00 Uhr

Veranstaltungsort:

jeweils Martinushaus Aschaffenburg

Referentin: jeweils Liane Engelmann

Nähere Informationen und Anmeldung:

www.martinusforum.de

Martinusforum

Aschaffenburg-Schmerlenbach e.V.,

Treibgasse 26, 63739 Aschaffenburg,

Tel. 06021 392100, Fax: 06021 392119,

mail: info@martinusforum.de

Agentur für Arbeit Aschaffenburg

Beruflicher Erfolg für Menschen mit familiären Aufgaben



Expertin der Agentur für Arbeit berät zu Vereinbarkeit von Familie mit Ausbildung, Studium und Beruf

Sonja Krimm, die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) der Agentur für Arbeit Aschaffenburg bietet regelmäßig an jedem zweiten Dienstag im Monat eine Sprechstunde für Menschen mit familiären Aufgaben an.

Geplante Sprechstunden Termine, jeweils 14 bis 16 Uhr: 13. Dezember, 10. Januar, 14. Februar, 14. März

In persönlichen oder telefonischen Einzelgesprächen werden der bisherige berufliche Werdegang und individuelle Kompetenzen besprochen. Persönliche Wünsche, Werte und Ziele werden beleuchtet. Unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden gemeinsam Perspektiven erarbeitet. Angebote zur weiteren Beratung und Unterstützung runden das Gespräch ab.

Anmeldung unter 06021/390-420 oder -554
E-Mail: Aschaffenburg.BCA@arbeitsagentur.de od. sonja.krimm@arbeitsagentur.de

Veranstaltungsort für das persönliche Gespräch:

Berufsinformationszentrum

Aschaffenburg

Goldbacher Str. 25 – 27

(Kinopolis-Gebäude)

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/aschaffenburg/chancengleichheit>



Beratung für Migrantinnen – Erfolg im Beruf

Sonja Krimm, die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) der Agentur für Arbeit Aschaffenburg bietet regelmäßig an jedem zweiten Dienstag im Monat eine Sprechstunde für Migrantinnen an, die sich beruflich weiterentwickeln wollen.

Geplante Sprechstunden Termine, jeweils 14 bis 16 Uhr: 13. Dezember, 10. Januar, 14. Februar, 14. März

Gerade Migrantinnen stellt das Berufsleben vor große Herausforderungen. Neben dem Erwerb oder dem Ausbau der Sprachkenntnisse, der beruflichen Orientierung und der Anerkennung der beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen, spielt häufig auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Rolle.

In persönlichen oder telefonischen Einzelgesprächen werden der bisherige berufliche Werdegang sowie persönliche Werte, Wünsche und Ziele betrachtet. Gemeinsam wird eine individuelle Strategie für ein erfolgreiches Berufsleben erarbeitet. Ergänzt wird die Beratung durch maßgeschneiderte Informationen zu weiteren Angeboten – zum Beispiel zu Fördermöglichkeiten und zu relevanten Informationen im Internet. Anmeldung unter 06021/390-360 oder -554
E-Mail: Aschaffenburg.BCA@arbeitsagentur.de od. sonja.krimm@arbeitsagentur.de
Veranstaltungsort für das persönliche Gespräch:

Berufsinformationszentrum

Aschaffenburg

Goldbacher Straße 25 – 27

(Kinopolis-Gebäude)

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/aschaffenburg/chancengleichheit>



Berufsberatung im Erwerbsleben:

Offene Sprechstunde im BiZ

am 15. Dezember

Lokale Expertinnen der Agentur für Arbeit beantworten Fragen zu Wiedereinstieg, Neuorientierung und Weiterbildung

Am Donnerstag, 15. Dezember bietet die Berufsberatung im Erwerbsleben von 14 bis 16 Uhr eine offene Sprechstunde im BiZ in Aschaffenburg an. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Angesprochen sind Menschen, die nach längerer Pause einen beruflichen Wiedereinstieg planen oder über eine berufliche Neuorientierung nachdenken. Auch Fragen zu Weiterbildungswegen oder Umschulungen inkl. finanziellen Fördermöglichkeiten sind mögliche Themen.

Die Berufsberaterinnen im Erwerbsleben der Agentur für Arbeit Aschaffenburg begleiten individuell die Berufswegeplanung unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktperspektiven. Die offene Sprechstunde dient zur Klärung von Kurzanliegen. Für ein

ausführliches Beratungsgespräch kann ein separater Termin vereinbart werden.

Kontakt zur Berufsberatung im Erwerbsleben: Telefon 06021 390 705

Aschaffenburg.BBIE@arbeitsagentur.de

Weiterer Sprechstundentermin zum Vormerken:

Donnerstag, 5. Januar 2023

Donnerstag, 2. Februar 2023

Donnerstag, 2. März 2023

„SPRUCH DER WOCHE“

„Man muss nicht unbedingt das Licht des anderen ausblasen, um das eigene Licht leuchten zu lassen.“
Phil Bosmans

BEREITSCHAFTSDIENSTE

❖ **Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern 116 117**

❖ **In lebensbedrohlichen Fällen 112**

❖ **Notfallfaxnummer für Hörgeschädigte 112 oder 06021 – 4561090**

Ärzte:

Der Bereitschaftsdienst der Hausärzte im Bereich Sulzbach, Leidersbach, Kleinwallstadt, Hofstetten und Hausen ist zu erfahren über die Vermittlungszentrale der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Tel. 116 117

Zahnärzte:

von 10.00 – 12.00 und 18.00 – 19.00 Uhr an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen

Sa./So. 17./18. Dezember 2022

Herr Dr. med. dent. Gabriel Vill,

Frau Dr. Barbara Vill, Kirchenstr. 2 a,

63911 Klingenberg, Tel. 09372/3900

Tierärzte:

An Wochenenden von Freitag 19 Uhr bis Montag 7 Uhr, an Feiertagen von 19 Uhr am Vorabend bis 7 Uhr des folgenden Werktag. **Den aktuellen Rufbereitschaftsdienst der Tierärzte erfahren Sie direkt bei Ihrem Haustierarzt.**

Apotheken:

von morgens 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des folgenden Tages

Samstag, 17. Dezember 2022

Franken-Apotheke, Odenwaldstr. 8,

63939 Würth, 09372/944494

Sonntag, 18. Dezember 2022

Alte Stadt-Apotheke, Römerstr. 35,

63785 Obernburg, 06022/8519

Montag, 19. Dezember 2022

Markt-Apotheke, Fährstraße 2,

63839 Kleinwallstadt 06022/21225

Dienstag, 20. Dezember 2022

Elsava-Apotheke, Erlenbacher Str. 16,

63820 Elsenfeld 06022/9100

Mittwoch, 21. Dezember 2022

Sonnen-Apotheke, Marienstr. 6,

63820 Elsenfeld, 06022/8960

Donnerstag, 22. Dezember 2022

Markt-Apotheke, Hauptstr. 71,

63933 Mönchberg, 09374/99927 und

Sebastian-Apotheke, Balduinistr. 4,

63762 Großosth.-Wenigumstadt,

Tel. 06026/4883

Freitag, 23. Dezember 2022
 Turm-Apotheke, Hauptstr. 19,
 63868 Großwallstadt, 06022/22744

KINDERGARTEN- NACHRICHTEN

Kindergarten St. Barbara

OT Ebersbach, Ebersbacher Str. 41,
 Tel. 06028/1589

kindergarten-ebersbach@t-online.de

FantasieReich für Kinder, St. Johannes

OT Leidersbach, Hauptstr. 140,
 Tel. 06028/1552

kiga-leidersbach@gmx.de

Kindergarten St. Laurentius

OT Roßbach, Bayernstr. 10, Tel. 06092/207

kiga-rossbach@web.de

Kinderkrippe Hosenmatz

OT Leidersbach, Waldweg 3,
 Tel. 06028/9930906

info@kinderkrippe-hosenmatz.de

Kindergarten St. Barbara

CHRISTBAUM-AKTION

Auch in diesem Jahr
 holen wir gerne wieder
 euren abgeschmück-
 ten Christbaum ab und
 entsorgen ihn für euch.



Die Christbaum-Aktion wird am **Samstag, den 07.01.2023** stattfinden. Bitte legt den Baum bis 8:30 Uhr gut sichtbar vor dem Haus bereit. Wir werden durch ganz Ebersbach fahren und hoffen auf viele Bäume. Über eine kleine Spende für den Kindergarten freuen wir uns auch. Diese könnt ihr einfach an die Tannenbaumspitze hängen. Frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr wünscht euch der Kindergarten Ebersbach!

Elternbeirat und KIGA-Team

Kindergarten St. Laurentius

Liebe Kinder, liebe Eltern, liebe Familien, liebes Team vom Kindergarten St. Laurentius Roßbach,



wir möchten uns an dieser Stelle bei allen für die Unterstützung und Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken! Besonderer Dank gilt denen, die unsere Plätzchenaktion der vergangenen zwei Adventssonntage so tatkräftig unterstützt haben sowie dem „Grünen Baum“, der sich zur Verfügung gestellt hat, um vor Ort weitere Plätzchen gegen Spende zu erhalten. So konnten wir wieder Einnahmen verbuchen, die den Kindern zu Gute kommen. Nun wünschen wir allen noch eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein frohes Fest und alles Gute für das Jahr 2023! Weihnachtliche Grüße vom Elternbeirat des Kindergartens St. Laurentius Roßbach

Anmeldungen Kitas im Grund

Liebe Eltern! Mit dem neuen Jahr beginnt auch für uns Kitas und Krippen die Planung für das Kita-Jahr 2023/24. Wenn Sie mehr über uns erfahren wollen, laden wir Sie herzlich ein:

Kiga St. Laurentius: Eltern-Informationsabend am 16.01.2023 um 19.30 Uhr

FantasieReich für Kinder: Tag der offenen Tür am 29.01.2023 von 14 bis 16 Uhr

Folgende Einrichtungen finden Sie im Grund

KINDERKRIPPEN FÜR KINDER VON 1-3 JAHREN

- ❖ **Private Kinderkrippe Hosenmatz**
 Waldweg 3, 63849 Leidersbach
 www.kinderkrippe-hosenmatz.de, Tel: 06028-9930906
- ❖ **Kinderkrippe im FantasieReich**
 Hauptstraße 140, 63849 Leidersbach
 www.kindergarten-leidersbach.de, Tel: 06028-1552
- ❖ **Kinderkrippe St. Barbara**
 Ebersbacher Straße 41, 63849 Leidersbach
 ww.kiga-ebersbach.de, Tel: 0160-7644973

KINDERGÄRTEN FÜR KINDER VON 2,5 – 6 JAHREN

- ❖ **Kindergarten St. Laurentius**
 Bayernstraße 10, 63849 Leidersbach
 www.kiga-rossbach.de, Tel: 06092-207
- ❖ **FantasieReich für Kinder, St. Johannes**
 Hauptstraße 140, 63849 Leidersbach
 www.kindergarten-leidersbach.de, Tel: 06028-1552
- ❖ **Kindergarten St. Barbara**
 Ebersbacher Straße 41, 63849 Leidersbach
 ww.kiga-ebersbach.de, Tel: 06028-1589

Anmeldung für das Kindergartenjahr 2023/2024:

Auf den Homepages der jeweiligen Einrichtungen finden Sie die Anmeldeformulare zum Download. Bitte füllen Sie diese vollständig aus und senden diese bis spätestens 17.02.2023 an die entsprechende Einrichtung. Wir bitten auch die Eltern, die ihr Kind bereits in der Vergangenheit auf einen Wartepplatz setzen haben lassen, nochmals ihr bestehendes Interesse zu bekunden und Kontakt mit den Einrichtungen aufzunehmen.

Noch Fragen? – Kurze Email oder ein Anruf genügen. Wir helfen gerne weiter.

SCHULNACHRICHTEN

Grund- und Mittelschule Leidersbach

OT Leidersbach, Staudenweg 31,
 Tel. 06028/7431

Speiseplan vom 19. – 22. Dezember 2022

Montag:

gebackener Serviettenknödel mit Buttergröstl und Salat
 Bratwürste mit Kartoffelbrei und Sauerkraut
 -Schokopudding-

Dienstag:

Kartoffel-Nudel-Auflauf mit buntem Frischgemüse
 -Himbeerquark-

Mittwoch:

Spaghetti mit Tomatensoße und grünem Salat
 Spaghetti „Bolognese“ mit grünem Salat
 -Obst der Saison-

Donnerstag:

Kaiserschmarrn mit Apfelbrei
 gegrillte Putenbrust mit Kartoffelgratin und Salat
 -Fruchtjoghurt-

GEMEINDEBÜCHEREI

Öffnungszeiten

OT Leidersbach
 Mittwoch 16:00 Uhr – 17:30 Uhr
 Freitag 17:00 Uhr – 18:30 Uhr
 (freitags Eine Welt Kiosk geöffnet)

JUGEND-NEWS

Öffnungszeiten im Jugendtreff

Montag und Donnerstag
 von 16:00 – 19:00 Uhr
 Ansprechpartnerin: Birgit Lang
 Dipl.-Soz.-Päd. (FH), Tel. 0176/95571130

**Das erste Amtsblatt 2022 erscheint in der KW 2/2023.
 Annahmeschluss hierfür ist Montag, 9. Januar, 16.00 Uhr.**

SCHULNACHRICHTEN

Grund- und Mittelschule Leidersbach

OT Leidersbach, Staudenweg 31,
Tel. 06028/7431



Es war einmal an einem Winterabend, der Schnee tanzte leise zur Erde und eine engagierte Truppe machte sich auf, um auf dem Weihnachtsmarkt in Leidersbach bei Spiel und Spaß ein bisschen Geld für Elternarbeit an der Schule zu verdienen. Zugegeben, der Schnee hat gefehlt, dafür hat es an Spaß nicht gemangelt.



Die Wurfzude des Elternbeirates auf dem hiesigen Adventsmarkt war ein voller Erfolg, der Erlös kann sich sehen lassen.

Zu Beginn des Schuljahres hatten wir an der Schule eine Umfrage unter dem Lehrpersonal durchgeführt, mit welchen Anschaffungen man den einzelnen Klassen eine Ausweitung des kreativen Unterrichtes ermöglichen könnte. Die eine oder andere Sache wird jetzt sicherlich zu finanzieren sein.

Vielen Dank allen, die den Stand des Elternbeirates besucht und unterstützt haben! Zu unserer großen Freude ist es uns in diesem Jahr gelungen, den ECHTEN Nikolaus am 6. Dezember vormittags für die Schule in Leidersbach zu buchen.

Der Elternbeirat sorgte für Kinderpunsch und im Rahmen einer kleinen individuellen Adventsfeier ist der Nikolaus mit seinem Engel von Klasse zu Klasse gegangen. Er lobte die Kinder für gute Taten und Leistungen, sprach, wo es nötig war, auch die Schattenseiten des Schulalltages an und hinterließ in jeder Klasse ein Gemeinschaftsgeschenk und leuchtende Kinderaugen.

Der Elternbeirat der Grund- und Mittelschule Leidersbach wünscht allen eine besinnliche Vorweihnachtszeit, gesunde, gesegnete Weihnachten und an dieser Stelle schon mal einen guten Start und alles Gute für das neue Jahr.

**Hinweisen möchten wir auf den Termin des Schulfestes:
Freitag, 19.05.2023**

Das Fest wird am späten Vormittag starten. Wir freuen uns über jeden, dem es möglich ist, uns bei der Veranstaltung zu unterstützen.



*DAS
Fantasiereich
sagt Danke!*

TAUSEND DANK AN DIE ZAHLREICHEN BESUCHER UNSERES
STANDES AM ADVENTSMARKT!

EIN BESONDERES DANKESCHÖN GEHT AN
ALLE SPONSOREN, DIE VOR ALLEM UNSER
GLÜCKSRAD ZU EINEM VOLLEN ERFOLG
GEMACHT HABEN

Wir bedanken uns bei:

REWE Nahkauf, Blumen mit Stil, Naturkindchen
Niedernberg, Baby Beach Sulzbach, Brand
Moden, Therapiezentrum Leidersbach,
Metzgerei Steffen Fries, Aulbachs
Wurstlädchen, Royal Döner,
Tina Schühlein Fotografie, Papierunikate,
Gesundheitspraktikerin Andrea Geis,
Liebhäbter, Trachten Bachmann, Bauern
Wandern & Freizeit, Avia Tankstelle, Ingrid
Seelmann, Stefan Aulbach Heizungsbau,
Reifeisenbank Leidersbach und viele viele
mehr!

**Das letzte Amts- u. Mitteilungsblatt
in diesem Jahr
erscheint in der KW 51
(22. Dezember 2022).**

**Annahmeschluss hierfür ist
Montag, 19. Dez. 2022,
8.00 Uhr**

Wir bitten um Beachtung.

**Druckerei und Verlag
Markus Reichert**

**Ostring 9a, 63762 Großostheim
Tel. 06026/60006-0,**

E-Mail: leidersbach@druckerei-reichert.de

An alle Einwohner und Gewerbetreibende der Gemeinde Leidersbach

Wenn Nachbarn Leben retten – Helfer vor Ort-Gruppe in Leidersbach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

12 Minuten – so lange, oder auch mal länger, kann es dauern, bis der Rettungsdienst bei Ihnen eintrifft, wenn Sie die 112 gewählt haben. Der Rettungsdienst und die Integrierte Leitstelle versuchen, trotz hoher Einsatzzahlen und geringer Rettungsdienstsdichte, das Zeitintervall bis zum Eintreffen am Einsatzort in unserem Landkreis so gering wie möglich zu halten, aber klar ist:

Im Notfall zählt jede Minute!

Um die lebenswichtigen ersten Minuten nach der Alarmierung zu nutzen und das therapiefreie Intervall zu verkürzen, müssen wir leider unser in die Jahre gekommenes Auto ersetzen, da sich eine Reparatur nicht mehr lohnt.

Helfer vor Ort kommen immer dann zum Einsatz, wenn die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer den Ort des Notfalls schneller erreichen können als der Rettungsdienst. Die **notfallmedizinisch ausgebildeten Helferinnen und Helfer** werden zusammen mit dem öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst alarmiert, übernehmen die Versorgung des Patienten, bis der Rettungsdienst eintrifft und erhöhen so die Chance auf Überleben und Genesung des Patienten.

Bei allen Helferinnen und Helfern handelt es sich um Personen aus Leidersbach, die sich **freiwillig und unentgeltlich** als Helfer vor Ort engagieren.

Damit unsere Gruppe den Rettungsdienst jedoch sinnvoll ergänzen kann, benötigen wir ein neues Fahrzeug, das unser 22 Jahre altes Auto adäquat ersetzen kann.

Damit wir diese Neuanschaffungen jedoch gewährleisten können, sind wir auf **Ihre Mithilfe** angewiesen.

Wir freuen uns, wenn Sie uns durch **Ihre Spende** dabei unterstützen, in Leidersbach auch in Zukunft die notfallmedizinische Versorgung durch diese ehrenamtliche Ergänzung zu verbessern. Ihre Spenden können Sie gerne an folgendes Konto senden:

**Bereitschaft Leidersbach
Raiffeisen-Volksbank Aschaffenburg eG
IBAN: DE77 7956 2514 0003 8030 15 BIC: GENODEF1AB1**

Verwendungszweck: HvO Leidersbach

(Spendenquittungen werden ab 200,- € ausgestellt, dafür bitte Name und Adresse mit angeben)

Wir bedanken uns bereits jetzt recht herzlich bei Ihnen für Ihre Unterstützung und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

(Niklas Weis, Bereitschaftsleiter, Tel.: 0151 / 18660979, E-Mail: bereitschaft@brk-leidersbach.de)

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen



Niklas Weis
Bereitschaftsleiter

Mit freundlicher Unterstützung



Michael Schüßler
1. Bürgermeister

KATHOLISCHE KIRCHENNACHRICHTEN

Gottesdienste im Grund	Samstag 17.12.22	Sonntag 18.12.22 4. Advent	Montag 19.12.22	Dienstag 20.12.22	Mittwoch 21.12.22	Donnerstag 22.12.22	Freitag 23.12.22	Samstag 24.12.22 Hl. Abend	Sonntag 25.12.22 1. Feiertag
Leidersbach	14:00 Beicht- gelegenheit Pfr. Schüssler	10:00 Messfeier Pfr. Schüssler	6:00 Rorate Pfr. Geiger anschl. Frühstück im Rotkreuz- haus					15:00 Kinderkrippenfeier (Hauptstr. 70) Kinder- kirchenteam Pfr. Schüssler 22:00 Christmette Pfr. Wissel	10:00 Festgottes- dienst Pfr. Schüssler anschl. Kranken- kommunion
Ebersbach		9:00 Messfeier Pfr. Wissel						18:00 Christmette Pfr. Schüssler	10:00 Festgottes- dienst Pfr. Geiger
Roßbach	6:00 Rorate mitgest. v. Chörchen anschl. Frühstück Pfr. Wissel 14:00 Beicht- gelegenheit Pfr. Wissel	10:00 Wort-Gottes- feier B. Thiebes- Thill 14:00 Rosenkranz						15:00 Kinderkrippenfeier Kinder- kirchenteam Pfr. Wissel 18:00 Christmette Pfr. Wissel	18:00 Festgottes- dienst Pfr. Wissel musikalisch gestaltet v. d. Singgruppe
Volkersbrunn		10:00 Messfeier Pfr. Geiger		6:00 Uhr Rorate Pfr. Wissel				17:00 Christmette Pfr. Geiger	10:00 Festgottes- dienst Pfr. Wissel

Liebe Mitchristen!

Wenn Sie die Fußballspiele bei der WM verfolgen, dann sehen Sie oft, dass südamerikanische Spieler oder auch Spieler aus den östlichen Ländern Europas, bei Eintritt aufs Spielfeld das Kreuzzeichen machen. Darüber wird natürlich nichts gesagt, weil dies für viele in der Presse egal ist. Es ist aber ein Bekenntnis zu dem Vertrauen auf Gott, gerade auch in einem muslimischen Land. Im Terminplan der Stiftung Marburger Medien (christlicher Verlag) waren Aussagen von Trainer und Spieler, die aber auch nicht dabei sind, bei der WM, die aber klare, teilweise überraschende Aussagen zu ihrem Glauben machen. Jürgen Klopp, Trainer des FC Liverpool: „Es ist wirklich wichtig, gerade in diesen verrückten Zeiten, einen festen Glauben an Gott zu haben. Dieser Glaube führt mich durchs Leben, er ist meine Reißleine und meine Leitlinie.“ Von David Alaba, früher Bayern München, jetzt Real Madrid: „Am Ende muss jeder seine eigene Entscheidung treffen, ob er mit oder ohne Gott leben will. Aber ich denke, dass das Leben mit Gott einfacher und schöner ist.“ Lassen wir uns ein auf diesen Gott, der in seine Welt, in sein Eigentum kommen will. Ihr Pfarrer Martin Wissel

Pfarrbüro Leidersbach, Kolpingstraße 14
Bürostunden sind montags und dienstags von 9:00 Uhr – 11:30 Uhr und freitags von 14:30 Uhr – 17:00 Uhr.
Telefon 06028/1595, Fax 994280, E-Mail pfarrei.leidersbach@bistum-wuerzburg.de

Homepage: www.Maria-im-Grund.de
Eine-Welt-Kiosk in der Bücherei:
freitags von 17:00 – 18:30Uhr

Informationen aus dem Pastoralen Raum Elsenfeld

Spirituelle Impulse an der Bushaltestelle im pastoralen Raum Elsenfeld

Über den Zeitraum von einem Jahr verteilt, bietet das Team um Gemeindefereferent Rainer Kraus Stehveranstaltungen von ca. 30 Minuten an verschiedenen Bushaltestellen im pastoralen Raum Elsenfeld an. Beginn ist jeweils um 18:30 Uhr. Im Winterhalbjahr bitte eine Taschenlampe mitbringen. Am Mittwoch, 21.12.2022 um 18:30 Uhr ist Station an der Bushaltestelle Eichelsbach-Mitte. Der nächste Termin ist dann am Donnerstag, 19.01.2023 in Elsenfeld – Haltestelle Alte Kirche.

INFORMATIONEN FÜR DIE PFARREIENGEMEINSCHAFT MARIA IM GRUND

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022

Liebe Schwestern und Brüder, in den Ländern Lateinamerikas und der Karibik ist die Gesundheitsversorgung keine Selbstverständlichkeit. Oft sind es allein kirchliche Einrichtungen, die einen Zugang zur medizinischen Betreuung ermöglichen. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt solche Einrichtungen schon seit Jahrzehnten und stellt seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Gesundsein Fördern“.

An konkreten Beispielen aus Bolivien und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindeglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um Kranke kümmern: Gemeindeteams besuchen die Kranken und ihre Familien, Diözesen und Orden bilden Gesundheitshelfer/-innen aus, kirchliche Krankenhäuser und Gesundheitsposten versorgen in ärmeren Regionen kranke Menschen und geben ihnen Hoffnung. All diese Aktivitäten haben ein gemeinsames Ziel: Eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung darf auch für die Armen in Lateinamerika und der Karibik kein unerreichbares Gut sein.

Angesichts der Corona-Pandemie, die weltweit insbesondere die Armen trifft, sind solche Angebote in der Gesundheitsfürsorge wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet! Fulda, 29. September 2022 Für die Diözese Würzburg
+ Franz
Bischof von Würzburg

Termin bitte vormerken:

Herzliche Einladung zur Wortgottesfeier mit Familiensegnung am Freitag, 30.12.2022 um 16 Uhr in Volkersbrunn. Der Gottesdienst steht unter dem Thema: Von Gott beschirmt sein, unter dem Schutz Gottes stehen. Musikalisch wird der Gottesdienst gestaltet von dem Projektchor „Teenitus und Co“. Jeder definiert selbst, wer zu seiner Familie zählt. Jede Familienform ist willkommen.